



Detmold, 27.03.2025

Rentenversicherung muss Fahrkosten zum Arbeitsplatz übernehmen

Das Sozialgericht Detmold hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass die gesetzliche Rentenversicherung die Kosten der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zu tragen hat.

Der 1962 geborene Antragsteller ist als Berufskraftfahrer tätig.

Er ist in seiner Mobilität erheblich eingeschränkt

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragte der Antragsteller bei der Rentenversicherung eine finanzielle Unterstützung zur Neuanschaffung eines Kraftfahrzeugs (KFZ).

Der Rentenversicherungsträger prüfte zunächst, ob der Antragsteller noch in der Lage sei, seinen Beruf weiter ausüben zu können.

Noch während der laufenden Prüfungen der Behörde beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht, den Rentenversicherungsträger vorläufig zu verpflichten, ihm einen finanziellen Zuschuss zu gewähren. Er gab an, mit öffentlichen Verkehrsmitteln könne er gesundheitsbedingt seinen Arbeitsplatz nicht erreichen. Für die notwendige Neuanschaffung eines KFZ fehlten ihm die finanziellen Möglichkeiten.

Der Antrag hatte nur zum Teil Erfolg.

Die 21. Kammer des Sozialgerichts verpflichtete den Rentenversicherungsträger zur vorläufigen Übernahme der notwendigen Fahrdienstleistungen für die Wege zwischen Wohnort und Arbeitsstelle, beispielsweise in Form der Übernahme von Taxikosten.

Zwar habe der Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zum Erwerb eines KFZ. Im Verwaltungsverfahren müsse jedoch noch geklärt werden, ob trotz der Erkrankungen des Antragstellers durch den Zuschuss die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden könne. Dem Ergebnis dieser Prüfung dürfe das Gericht nicht vorgreifen.

In der Zwischenzeit müsse der Rentenversicherungsträger jedoch gewährleisten, dass der Antragsteller seinen Arbeitsplatz erreiche.

(Beschluss vom 20.02.2024, S 21 R 430/23 ER; rechtskräftig)

Rechtsgrundlagen:

Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte gemäß § 10 Abs.1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder

körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und bei denen voraussichtlich bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann, bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann, bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden kann oder ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann, wenn die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes nach Feststellung des Trägers der Rentenversicherung nicht möglich ist.

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst nach § 2 Abs.1 Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV) Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis. Die Leistungen werden entweder als Zuschüsse und nach Maßgabe des § 9 KfzHV als Darlehen erbracht, § 2 Abs. 2 KfzHV. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2 KfzHV kann auch abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 KfzHV ein Zuschuss für die Beförderung des behinderten Menschen, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden, wenn die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfen wirtschaftlicher und für den behinderten Menschen zumutbar ist, soweit dies zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.